

Schachverband Südwestfalen

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Schachverband Südwestfalen (SVSWF) pflegt und fördert Schach als sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und körperlichen Entwicklung zu dienen.
- 1.2 Entsprechend seiner Aufgabe ist der SVSWF eine sportliche und kulturelle Vereinigung, die politisch und weltanschaulich neutral ist.
- 1.3 Der SVSWF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der "Steuerbegünstigten Zwecke" der Abgabenordnung.
- 1.4 Der SVSWF verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er den Schachsport auf allen Ebenen fördert und verbreitet, Meisterschaften durchführt, die Jugend fördert und unterstützt sowie jede Form des Dopings bekämpft.
- 1.5 Die Mittel des SVSWF dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus seinen Mitteln. Er darf weder Einzelpersonen noch Organisationen durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 1.6 Der SVSWF hat seinen Sitz in Hagen/Westfalen.
- 1.7 Das Geschäftsjahr des SVSWF ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft des Verbandes

Der SVSWF ist Mitglied im Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. (SBNRW) mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 3 Mitgliedschaft im Verband

- 3.1 Mitglieder im SVSWF sind die Verbandsehrenvorsitzenden, die Verbandsehrenmitglieder sowie die Bezirke Hochsauerland, Iserlohn, Oberberg, Sauerland, Siegerland und durch sie die in ihnen zusammengeschlossenen Schachvereine und Schachabteilungen von Sportvereinen und deren Einzelmitglieder.
- 3.2 Die Zusammenlegung von Bezirken und Veränderungen ihrer territorialen Abgrenzung bedürfen der Einwilligung des Verbandskongresses. Der Wechsel eines Vereins in einen anderen Bezirk oder Verband bedarf der Einwilligung des Verbandskongresses und der betroffenen Bezirke.

§ 4 Organe und Beauftragte

Die Organe des SVSWF sind:

- Der Verbandskongress,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- der Verbandsspielausschuss.

Beauftragte werden vom Verbandskongress mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut.

§ 5 Der Verbandskongress

- 5.1 Die Mitglieder des SVSWF treten einmal jährlich zu einem ordentlichen Verbandskongress zusammen, der im 1. Halbjahr stattfinden soll.
- 5.2 Zu jedem ordentlichen Verbandskongress muss spätestens 4 Wochen vor der Tagung eine schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ergehen. Einladung und Tagesordnung sind außerdem auf der Homepage des SVSWF zu veröffentlichen.
- 5.3 Ein außerordentlicher Verbandskongress muss auf Beschluss des erweiterten Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 2 Bezirken unter Angabe von Zweck und Gründen einberufen werden. Die Einladungsfrist kann auf 2 Wochen verkürzt werden, wenn dies erforderlich erscheint.
- 5.4 Jeder ordnungsgemäß eingeladene Verbandskongress ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- 5.5 Jeder Bezirk hat für je 50 Mitglieder, die er bei der letzten Zahlung an den SVSWF nachgewiesen hat, eine Stimme. Dabei zählt jede angefangene 50 als voll. Die Stimmrechte werden durch die Bezirksvorsitzenden oder deren Vertreter ausgeübt.
- 5.6 Der Verbandskongress bestimmt die Grundlagen der Verbandsarbeit. Er nimmt in ausschließlicher Zuständigkeit insbesondere folgende Angelegenheiten wahr:
 - Entgegennahme und Erörterung von Berichten,
 - Wahlen und Entlastungen,
 - Festsetzung der Beiträge,
 - Verabschiedung der Haushaltspläne,
 - Erlass und Änderung von Satzungen und Ordnungen.Im Übrigen entscheidet der Verbandskongress über alle Punkte der Turnierordnung.
- 5.7 Anträge zum Verbandskongress können vom erweiterten Vorstand und von jedem Bezirk eingebracht werden. Sie müssen schriftlich 3 Wochen vor dem Verbandskon-

gress dem Verbandsgeschäftsführer vorliegen, der sie unverzüglich an die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Bezirksvorsitzenden weiterleitet. Sie sind außerdem auf der Homepage des SVSWF zu veröffentlichen.

- 5.8 Für Änderungen der Satzung und der Ordnungen sowie für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzung und Ordnungen können nicht aufgrund von Dringlichkeitsanträgen geändert werden.

§ 6 Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand

- 6.1 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der 1. Vorstandsvorsitzende,
- der 2. Vorstandsvorsitzende,
- der Verbandsgeschäftsführer,

Der Verbandsgeschäftsführer nimmt zugleich die Aufgaben des Verbandskassierers wahr.

- 6.2 Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- der Verbandsspielleiter,
- der Verbandswebmaster,
- der/die Verbandsehrenvorsitzende(n),
- der Verbandsjugendwart.

- 6.3 Der geschäftsführende Vorstand regelt alle Angelegenheiten des SVSWF, soweit sie nicht durch Satzung oder Ordnungen anderen Organen des SVSWF zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse des Verbandskongresses und des erweiterten Vorstandes durchzuführen.

- 6.4 Zur Vertretung des SVSWF nach außen (§ 26 BGB) genügt die Mitwirkung von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

- 6.5 Der erweiterte Vorstand entscheidet über Vorlagen und Anträge an den Verbandskongress sowie den Entwurf der Haushaltspläne. Er entscheidet außerdem, zur Wahrung einheitlichen Verbandshandelns, bei Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Bedeutung zwischen Vorstandsmitgliedern.

- 6.6 Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren derart, dass in den Jahren mit ungerader Zahl der 1. Vorstandsvorsitzende und der Verbandsspielleiter, in den Jahren mit gerader Zahl der 2. Vorstandsvorsitzende, der Verbandsgeschäftsführer und der Verbandswebmaster gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 6.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zum nächsten Verbandskongress einen kommissarischen Nachfolger ernennen. Gleiches gilt, wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt werden kann.

- 6.8 Im erweiterten Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandsvorsitzenden.

- 6.9 Verbandsehrenvorsitzende und Verbandsehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines Bezirks oder des erweiterten Vorstandes vom Verbandskongress ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit ernannt.

- 6.10 Der Verbandsjugendwart wird von der Schachjugend des SVSWF gewählt.

§ 7 Der Verbandsspielausschuss

- 7.1 Der Verbandsspielausschuss setzt sich zusammen aus dem Verbandsspielleiter, den Bezirksspielleitern, dem Verbandsjugendspielleiter oder deren Vertretern. Er wird vom Verbandsspielleiter einberufen und geleitet. Ist der Verbandsspielleiter verhindert oder Betroffener, wählt der Verbandsspielausschuss einen Verhandlungsleiter.

- 7.2 Der Verbandsspielausschuss entscheidet nach Maßgabe der Bundesturnierordnung (BTO) NRW sowie der Spielordnung des SVSWF über Proteste und Berufungen sowie die Verhängung von Sperren in mündlicher Verhandlung. Er regelt alle spieltechnischen Fragen, soweit sie nicht dem Verbandsspielleiter oder anderen Organen vorbehalten sind.

- 7.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Verbandsspielausschussmitglied hat eine Stimme. Der Verbandsspielausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsspielausschussmitglieder vorher schriftlich zur Sitzung des Verbandsspielausschusses unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind und mindestens fünf Verbandsspielausschussmitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist der Verbandsspielausschuss bei erneutem Zusammentritt nach vorheriger schriftlicher Einladung und Beratung desselben Antrages stets beschlussfähig.

§ 8 Die Schachjugend

- 8.1 Die Jugend des SVSWF ist in der Schachjugend Südwestfalen (SJSWF) zusammengeschlossen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SVSWF selbständig. Sie gibt sich ihre eigenen Ordnungen und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

- 8.2 Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhält die SJSWF jährlich einen vom Verbandskongress festzusetzenden Zuschuss, der ihren Vorhaben und den finanziellen Möglichkeiten des SVSWF angemessen ist.

- 8.3 Die Kontrolle über die ordnungsmäßige Verwendung der Mittel der SJSWF obliegt dem Verbandsgeschäftsführer.

§ 9 Beiträge

Zur Finanzierung seines satzungsgemäßen Zwecks erhebt der SVSWF von seinen Mitgliedern Beiträge. Das Nähere regelt die Finanzordnung

§ 10 Aufwandsentschädigungen

Die Tätigkeit der Organmitglieder und der Beauftragten ist ehrenamtlich. Ihnen werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 11 Ordnungsbestimmungen

Zur Durchführung seiner Zwecke erlässt der Verbandskongress folgende Ordnungsbestimmungen:

- Geschäftsordnung,
- Finanzordnung,
- Spielordnung.

§ 12 Ordnungsstrafen

12.1 Bezirke, Vereine und Einzelmitglieder, die gegen Satzungen, Ordnungen oder gegen die von Organen des SVSWF im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse verstoßen, die Interessen und das Ansehen des SVSWF schädigen oder die Rechte anderer Mitglieder verletzen, können auf Antrag des erweiterten Vorstandes vom Verbandskongress mit Rüge, Verweis, Geldbuße bis zu 500,- EUR oder Ruhen von Mitgliedschaftsrechten für die Dauer von bis zu 2 Jahren belegt werden.

12.2 In besonders schweren Fällen kann der Verlust eines Verbandsvorstandsamtes oder der Ausschluss aus dem SVSWF mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit verhängt werden.

12.3 Betroffenen ist vor einer Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 13 Änderung und Erlass von Satzung und Ordnungsbestimmungen

Die Satzung und die in § 11 genannten Ordnungsbestimmungen und ihre Änderungen werden vom Verbandskongress mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

14.1 Der SVSWF erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Die personenbezogenen Daten enthalten insbesondere: Name und Anschrift, Geburtsort, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mail-Adressen sowie die Funktion im Verein.

14.2 Der SVSWF übermittelt die oben genannten Daten seiner Mitglieder und deren Einzelmitglieder an den Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V., an den Deutschen

Schachbund und an den Landessportbund, soweit er laut deren Satzungen und Ordnungen dazu verpflichtet ist. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzungen stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im zuvor genannten Ausmaß zu.

14.3 Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinaus gehende Datenverwendung ist dem SVSWF nur erlaubt, sofern dieser aus gesetzlichen Gründen hieraus verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

14.4 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft, über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung seiner Daten.

§ 15 Auflösung des Verbandes

15.1 Die Auflösung des SVSWF kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandskongress beschlossen werden. Die Einberufung eines solchen Verbandskongresses darf nur erfolgen, wenn dies der erweiterte Vorstand mit einer Drei-Viertel-Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von mindestens 3 Bezirken gefordert worden ist.

15.2 Der Verbandskongress ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4 Bezirke vertreten sind. Die Auflösung kann nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

15.3 Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist ein zweiter Verbandskongress einzuberufen, der stets beschlussfähig ist und mit einfacher Mehrheit entscheidet.

15.4 Bei Auflösung des SVSWF oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Verbandsvermögen auf den Schachbund Nordrhein-Westfalen e. V. oder ersatzweise eine andere gemeinnützige Sportorganisation übertragen mit der Auflage, es unmittelbar, ausschließlich und selbstlos für gemeinnützige Zwecke, möglichst solche im Sinne von §1, zu verwenden. Liquidatoren sind der 1. und der 2. Verbandsvorsitzende.

§ 16 Salvatorische Klausel und Auslegung der Satzung

16.1 Wenn einzelne Bestimmungen der Satzung des SVSWF unwirksam sind oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

16.2 In Zweifelsfällen ist dieser Satzung der Leitsatz zugrunde zu legen, dass die Förderung des Schachsportes im SVSWF Vorrang vor allen anderen Beweggründen hat. Im Rahmen dieser Förderung sollen die besonderen Belange der Verbandsorgane und Beauftragten, der Bezirke, der Vereine und aller Mitglieder angemessen berücksichtigt werden.

16.3 Für das bessere Verständnis wurde auf die weibliche Form verzichtet. Mit der männlichen Form sind aber immer die Personen beider Geschlechter gemeint.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Der vorliegende Abdruck der Satzung des SVSWF ist die Neufassung, die durch den Beschluss des Verbandskongresses in Fröndenberg-Hohenheide am 02. Juni 2012 mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt.

58730 Fröndenberg-Hohenheide, 02. Juni 2012

Schachverband Südwestfalen

gez. Peter Pinnel

- 1. Verbandsvorsitzender -

gez. Meinolf Blome

- 2. Verbandsvorsitzender -

ENTWURF